

Universitätsstadt Gießen · Rechtsamt · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn Ortsvorsteher
Thomas Euler
Triebstr. 13
35398 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Thimm
Zimmer-Nr.: 05-183
Telefon: 0641 306-1451
Telefax: 0641 306-2663
E-Mail: martina.thimm@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
30-252-22 (100)

Ihr Schreiben vom

Datum
20. Oktober 2022

Vorschlag der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung einer Ortsgerichtsvorsteherin eines Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Gießen II (Allendorf) durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen

Sehr geehrter Herr Euler,

beim Ortsgericht Gießen II (Allendorf) läuft die Amtszeit des Ortsgerichtsvorstehers **Gerhard Greilich** am 22.01.2023 ab.

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen muss dem Amtsgericht Gießen aus diesem Grund neue Besetzungsvorschläge unterbreiten.

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Universitätsstadt Gießen von dem Präsidenten des Amtsgerichts Gießen auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn die/der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber/innen können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden. **Der Ortsbeirat hat gem. § 82 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.** Die Universitätsstadt Gießen hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung entfallen sind. Die Ernennung erfolgt dann durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen.

In der nächsten Sitzung des Ortsbeirates Allendorf sollte daher der folgende Tages-

ordnungspunkt behandelt werden:

„Vorschlag der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung einer Ortsgerichtsvorsteherin/eines Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Gießen II (Allendorf) durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen“

Lt. § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes bleiben die Ortsgerichtsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.

Bezüglich der persönlichen Voraussetzungen der/des Vorschlagenden verweisen wir auf das beigefügte Merkblatt.

Frau Braungart von der Geschäftsstelle des Ortsbeirates erhält zur Vorbereitung für die nächste Ortsbeiratssitzung des Ortsbeirates Allendorf eine Ausfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thimm

Anlage

Merkblatt

- Vorschläge der Gemeinden zur Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder -

Bei dem Verfahren zur Auswahl der Ortsgerichtsmitglieder sind die §§ 7 und 8 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 02.04.1980 (GVBl. I 1980, S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315) zu beachten. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 7 Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.

(2) Die Gemeinde hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

(3) Reicht die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist keinen Vorschlag ein, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person. Abs. 1 gilt entsprechend, jedoch kann die Ernennung für eine kürzere Amtszeit erfolgen.

(4) Lehnt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts die Ernennung des Vorgeschlagenen ab, so hat die Gemeinde auf Grund einer neuen Abstimmung einen neuen Vorschlag einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder wird der abgelehnte Bewerber erneut vorgeschlagen, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person.

§ 8 Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

(5) Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Bei der Mitteilung der Vorschläge ist folgendes zu beachten:

Anzugeben sind: Name, Vornamen, Geburtsdatum und –ort, Beruf und Anschrift des Vorgeschlagenen

Es ist zu bestätigen, dass die Auswahl des Vorgeschlagenen mit der gem. § 7 Abs. 2 OGG erforderlichen Mehrheit erfolgt ist.

Beizufügen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen.